

Brüssel, den 14. Juni 2019
(OR. en)

10342/19

FISC 292
ECOFIN 632
CO EUR-PREP 21

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde ersucht, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in dessen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012, vom Mai 2013, vom Dezember 2014 und vom Oktober 2017 genannt wurden.
2. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" des Rates hat in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2019 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt und eine Einigung darüber erzielt, sodass der Entwurf über den AStV an den Rat weitergeleitet werden kann.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat den Bericht in der als Anlage beigefügten Fassung auf seiner Tagung vom 14. Juni 2019 gebilligt und sich darauf verständigt, ihn dem Europäischen Rat auf dessen Tagung am 20. Juni 2019 vorzulegen.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN
RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Fortschritte, die der Rat während der Amtszeit des rumänischen Vorsitzes erzielt hat, sowie einen Überblick über den Stand der wichtigsten Dossiers, die im Bereich Steuerfragen verhandelt werden.
2. Der Bericht gibt einen Überblick über den Stand der einschlägigen Beratungen im Rat und behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012¹ zum Thema Wachstum, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012², 22. Mai 2013³, 24./25. Oktober 2013⁴, 19./20. Dezember 2013⁵, 20./21. März 2014⁶, 26./27. Juni 2014⁷, 18. Dezember 2014⁸ und 19. Oktober 2017⁹, in den Schlussfolgerungen des Rates im Bereich der Mehrwertsteuer von 2012¹⁰ und 2016¹¹ sowie in den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft" von 2017¹² angesprochen wurden.
3. Der rumänische Vorsitz hat sich insbesondere intensiv mit den folgenden Themen befasst: Besteuerung der digitalen Wirtschaft, Funktionieren der neuen Vorschriften über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr, Vorschriften zur obligatorischen Übermittlung und zum obligatorischen Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsinformationen, Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für kleine Unternehmen, Neufassung der allgemeinen Regelungen der EU auf dem Gebiet der Verbrauchsteuer und der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb der EU, aktueller Stand bei den EU-Vorschriften betreffend die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol sowie Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke.

1 Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).
2 Dok. EUCO 76/12 vom 28./29. Juni 2012.
3 Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.
4 Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.
5 Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.
6 Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20./21. März 2014.
7 Dok. EUCO 79/14 Nummer 2.
8 Dok. EUCO 237/14 Nummer 3.
9 Dok. EUCO 14/17 Nummer 11.
10 Dok. 9586/12.
11 Dok. 9494/16.
12 Dok. 15175/17.

4. Insbesondere hat der Rat

- a) über den Richtlinienvorschlag zur Digitalsteuer und die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im internationalen Kontext beraten,
- b) am 12. März 2019 Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke¹³ angenommen,
- c) eine allgemeine Ausrichtung zum Durchführungspaket zur Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr erzielt,
- d) eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Gesetzgebungspaket im Zusammenhang mit dem Fiscalis-Programm erzielt,
- e) einen Beschluss betreffend den mit der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingerichteten Gemischten Ausschuss angenommen und
- f) einen Gedankenaustausch über die Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik" geführt, in der die Kommission im Bereich der Steuerpolitik der EU den Übergang zu einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorschlägt.

5. Die Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" hat ihre Arbeit zu den verschiedenen Themen innerhalb ihres Mandats weiter fortgesetzt, unter anderem zu der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke. Die diesbezüglichen Ergebnisse der Gruppe "Verhaltenskodex" sind – in Abstimmung mit der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" (im Folgenden "hochrangige Gruppe") – dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 14. Juni 2019 unterbreitet worden¹⁴.

6. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers zusammengestellt.

¹³ Dok. 7441/19.

¹⁴ Dok. 9652/19 + ADD 1-10.

A. Initiativen im Bereich Steuerrecht der EU

Gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

7. Im Rahmen der Wiederaufnahme des Vorschlags für eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 2011 hat die Kommission Vorschläge für Richtlinien des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKB")¹⁵ und über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKKB")¹⁶ vorgelegt. Der GKB-Vorschlag enthält gemeinsame Vorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage multinationaler Unternehmen in der EU, während der GKKB-Vorschlag den GKB-Vorschlag um das Element der Konsolidierung ergänzt.
8. Am 6. Dezember 2016 vertrat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) die Auffassung¹⁷, dass die "*Bestandteile einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage*", insbesondere die Kapitel I bis V, die Priorität der Arbeit am GKB-Vorschlag darstellen sollten, während der GKKB-Vorschlag erst dann auf fachlicher Ebene geprüft würde, wenn die Beratungen über den GKB-Vorschlag erfolgreich abgeschlossen worden sind.
9. Der maltesische Vorsitz hat anschließend den Schwerpunkt bei den fachlichen Beratungen auf die neuen Elemente des GKB-Vorschlags gelegt, d. h. seine steuerlichen Anreize, nämlich den erhöhten Abzug für Forschungs- und Entwicklungskosten zur Förderung von Innovationen (Artikel 9), den neuen Freibetrag für Wachstum und Investitionen, der Fremdfinanzierungsanreizen entgegenwirken soll (Artikel 11), und den zeitlich begrenzten Verlustausgleich (Artikel 42). Da die Frage der richtigen Mischung aus Harmonisierung und Flexibilität vor dem Hintergrund eines immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbs immer wieder zur Sprache kam, führte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 23. Mai 2017 eine Orientierungsaussprache darüber. Dabei unterstützten mehrere Minister das Ziel einer möglichst breit angelegten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, um das nationale Steueraufkommen zu wahren.

¹⁵ Dok. 13730/16.

¹⁶ Dok. 13731/16.

¹⁷ Dok. 15315/16.

10. Während des estnischen und des bulgarischen Vorsitzes hat die Gruppe "Steuerfragen" die Einzelprüfung aller Artikel des GKB-Vorschlags abgeschlossen, und es wurde eine Aussprache darüber eingeleitet, inwieweit der GKB-Vorschlag eine angemessene politische Antwort auf die mit der Digitalwirtschaft verbundenen Herausforderungen für die direkte Besteuerung darstellen könnte. Zudem hat der bulgarische Vorsitz einen ersten Kompromisstext zu Kapitel IV (Abschreibungsregeln) des GKB-Vorschlags erstellt und eine Einigung zwischen den Delegationen darüber erzielt, dass die Auswirkungen bestimmter Artikel des GKB-Vorschlags auf die nationalen Steuereinnahmen unter Heranziehung einer gemeinsamen Methodik und gemeinsamer Hypothesen bewertet werden sollen. Er hat ferner Beratungen über den Grad der Harmonisierung, den Anwendungsbereich und die Flexibilität für die Mitgliedstaaten eingeleitet.
11. Der österreichische Vorsitz hat auf Ebene der hochrangigen Gruppe eine Aussprache über die Ergebnisse der vorgenannten Bewertungen der nationalen Steuereinnahmen abgehalten; diese Aussprache ermöglichte es, der Gruppe "Steuerfragen" Leitlinien für die laufenden Beratungen auf fachlicher Ebene vorzugeben. Der österreichische Vorsitz hat auf dieser Grundlage Kompromisstexte zu den Kapiteln I bis V des GKB-Vorschlags vorgelegt und angeregt,
- a) den verbindlichen Anwendungsbereich der GKB auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen auszuweiten und neue spezifische (aber grundsatzgestützte) Bestimmungen im GKB-Vorschlag für KMU und spezifische Sektoren zu prüfen, die bei Bedarf durch Durchführungsrechtsakte des Rates ergänzt werden könnten;
 - b) die vorgeschlagenen steuerlichen Anreize in Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 und Artikel 42 des GKB-Vorschlags zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern, sobald der technische Kern der gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vereinbart worden ist, da sie erhebliche Auswirkungen auf die nationalen Steuereinnahmen haben;
 - c) auch die Beratungen über Artikel 5 des GKB-Vorschlags auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, da wesentliche Änderungen an diesem Artikel in dem Vorschlag der Kommission über eine signifikante digitale Präsenz (SDP) enthalten sind und die diesbezüglichen Arbeiten in der OECD noch andauern.
12. Der rumänische Vorsitz ist bei der Arbeit an diesem Dossier der unter dem vorherigen Vorsitz eingeschlagenen Richtung gefolgt und hat Kompromisstexte zu den Kapiteln I bis V vorgelegt. Da die Beratungen über den technischen Kern dieser Kapitel nicht weiter vorangekommen sind, hat der Vorsitz die Beratungen auf fachlicher Ebene auf die Kapitel VI bis IX ausgeweitet.

13. Insbesondere hat der rumänische Vorsitz eine Diskussion darüber in Gang gesetzt, wie hinsichtlich der bei den Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung gegebenen Überschneidungen zwischen der Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung und dem GKB-Vorschlag zu verfahren ist. Die meisten Delegationen waren sich diesbezüglich darin einig, dass
- a) Artikel 13 (Zinsschranke) sowie die Artikel 53 und 54 ("Switch-over-Klausel" (Klausel über den Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode)) unmittelbar mit der Berechnung der gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage verknüpft sind, wenngleich kein Einvernehmen über den anzustrebenden Harmonisierungsgrad bei der Zinsschranke besteht und einige die Aufnahme einer Switch-over-Klausel nach wie vor ablehnen;
 - b) der in der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung vorgesehene Harmonisierungsgrad in Bezug auf andere Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung vorerst als ausreichend betrachtet werden kann, wenngleich kein Einvernehmen über die Frage besteht, ob die fraglichen Vorschriften Bestandteil der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung bleiben oder aber in den GKB-Richtlinienvorschlag aufgenommen werden sollten.
14. Auch gingen die Standpunkte der Mitgliedstaaten in der Kernfrage, ob der Geltungsbereich des GKB-Vorschlags auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen ausgeweitet werden sollte oder nicht, weiterhin auseinander, was weitere Fortschritte auf technischer Ebene behindert. In der Tat lehnt die Mehrheit der Delegationen eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs weiterhin ab oder hat Vorbehalte dagegen, während einige Delegationen – darunter die deutsche und die französische Delegation, die 2018 ein gemeinsames Positionspapier zum GKB-Vorschlag vorgelegt hatten – den entgegengesetzten Standpunkt vertreten oder nach wie vor unentschieden sind.
15. Der rumänische Vorsitz hat Beratungen über die möglichen technischen Auswirkungen, die eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs auf den GKB-Vorschlag als Ganzes hätte, unterstützt. Insbesondere schlug er vor, Ausnahmen von den GKB-Vorschriften für bestimmte spezifische Sektoren, wie Schifffahrt, Bergbau oder Forstwirtschaft, und/oder spezifische Vorschriften für KMU zu prüfen. Allerdings haben diese Bemühungen nicht dazu beigetragen, die Kluft zwischen den beiden Gruppen von Delegationen zu überbrücken.
16. Der rumänische Vorsitz hat zudem als Folgemaßnahme zu den 2018 durchgeführten Bewertungen in Bezug auf die nationalen Steuereinnahmen die Präsentation einer Studie der Kommission zu den Auswirkungen des GKB-Vorschlags auf die effektive Steuerlast der Unternehmen (The Impact of the CCTB on the Effective Tax Burden of Corporations) durchgeführt, wobei die Ergebnisse des "Tax Analyser Model" zugrunde gelegt wurden.

17. Das Ergebnis dieser Beratungen ist im jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes wiedergegeben¹⁸.

Paket zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

18. Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft" vom 5. Dezember 2017 hat die Kommission am 21. März 2018 ihr "Paket zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft" vorgelegt, das aus Folgendem besteht:

- i) einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (auf der Grundlage von Artikel 115 AEUV);
- ii) einer Empfehlung der Kommission zur Körperschaftsbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz;
- iii) einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (auf der Grundlage von Artikel 113 AEUV);
- iv) einer Mitteilung "Zeit für einen modernen, fairen und effizienten Steuerstandard für die digitale Wirtschaft".

19. Das Paket wurde unter bulgarischem und unter österreichischen Vorsitz vorrangig geprüft. Dabei wurde vereinbart, vorrangig über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (im Folgenden "DST-Vorschlag") zu beraten.

20. Der österreichische Vorsitz hat dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 4. Dezember 2018 den DST-Vorschlag im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung vorgelegt¹⁹. Er hatte hierzu einen Kompromisstext erstellt, der von den Mitgliedstaaten weitgehend befürwortet wurde. Allerdings erhielt der Text nicht die erforderliche Unterstützung und wurde nicht im Detail geprüft.

¹⁸ Dok. 9676/19.

¹⁹ Dok. 14885/18.

21. Im Anschluss an die Beratungen über den DST-Vorschlag auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 4. Dezember 2018 wurde vereinbart, die Möglichkeit eines Instruments mit einem eingeschränkteren Anwendungsbereich, das sich nur auf gezielte digitale Werbung beschränkt, zu sondieren.
22. Dementsprechend wurde der Text umformuliert und lediglich auf Erträge aus der Erbringung digitaler Werbedienstleistungen beschränkt – das gemeinsame System einer Digitalwerbesteuer.
23. Unter rumänischem Vorsitz fanden vier weitere Beratungsrunden statt, nämlich die Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" (Digitale Besteuerung) vom 15. Januar und 20. Februar 2019 sowie der hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 31. Januar und 28. Februar 2019.
24. Am 12. März 2019 hat der rumänische Vorsitz die Digitalwerbesteuer dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Hinblick auf eine politische Einigung vorgelegt. Da keine Einigung im Rat erzielt werden konnte, hat der Vorsitz einen zweigleisigen Ansatz für die weiteren Beratungen vorgeschlagen:
 - a) Der Rat und die Mitgliedstaaten arbeiten weiterhin gemeinsam auf eine Einigung über eine globale Lösung auf OECD-Ebene bis 2020 hin, um die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft zu bewältigen. Der Vorsitz wird sich nach Kräften bemühen, diese Beratungen zu unterstützen, wobei auch der Vorschlag zur signifikanten digitalen Präsenz geprüft werden soll.
 - b) Falls sich bis Ende 2020 herausstellen sollte, dass die Einigung auf OECD-Ebene mehr Zeit braucht, könnte der Rat – sofern erforderlich – erneut Beratungen über die Digitalwerbesteuer/den DST-Vorschlag und den möglichen Ansatz der EU zu den steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung aufnehmen.
25. Die Ministerinnen und Minister haben die Experten ersucht, regelmäßig die auf internationaler Ebene erzielten Fortschritte zu bewerten, sie hierüber fortlaufend zu informieren und erforderlichenfalls etwaige weitere Maßnahmen der EU zu empfehlen.

Entwicklungen auf internationaler Ebene in Bezug auf die Besteuerung der digitalen Wirtschaft

26. Seit der Annahme des Zwischenberichts über die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung²⁰ hat die OECD-Lenkungsgruppe des Inclusive Framework einen Entwurf eines Arbeitsprogramms zur Entwicklung einer Konsenslösung für die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung ausgearbeitet. Dieses Arbeitsprogramm wurde auf der 7. Plenartagung des Inclusive Framework on BEPS der OECD/G20 am 28./29. Mai 2019 gebilligt.
27. Am 6. Mai 2019 hat Kommissionsmitglied Moscovici in einem Schreiben an die Finanzminister der EU vorgeschlagen, mit den Mitgliedstaaten weiter über die aktuelle Debatte über die internationale Steuerreform im Rahmen der G20 und der OECD zu beraten. In einem begleitenden Reflexionspapier wurde ein koordiniertes Vorgehen der Europäischen Union und der OECD vorgeschlagen, um dafür zu sorgen, dass die gemeinsamen Interessen und Erfordernisse der EU in den Beratungen auf internationaler Ebene angemessen zum Tragen zu kommen²¹.
28. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seiner Tagung vom 17. Mai 2019 über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im internationalen Kontext beraten und sich dabei auf einen Vermerk des Vorsitzes gestützt, der die bisherige diesbezügliche Arbeit der hochrangigen Gruppe zusammenfasst. Der Rat sprach sich für Beratungen auf EU-Ebene aus, um einen Gedankenaustausch über die im Rahmen der OECD derzeit verhandelten Fragen zu führen, insbesondere was die Bewertung der Auswirkungen der politischen Optionen der OECD anbelangt.
29. Es wurde vereinbart, die hochrangige Gruppe mit den konkreten Folgemaßnahmen zu beauftragen.
30. Der Vorsitz wird bei der Arbeitsorganisation eng mit dem künftigen finnischen Vorsitz zusammenarbeiten und dafür sorgen, dass die im Rat erörterten Standpunkte der EU auf G20-/OECD-Ebene entsprechend vertreten werden.

²⁰ https://back-g20.argentina.gob.ar/sites/default/files/media/communique_g20.pdf

²¹ Dok. 9150/19.

Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer

31. Was die Mehrwertsteuer anbelangt, so nahm der Rat 2016 zwei Texte mit Schlussfolgerungen an: Im Mai 2016²² antwortete der Rat auf den Aktionsplan der Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer mit dem Titel "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum" vom 7. April 2016, und im November 2016 äußerte sich der Rat zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze²³.
32. Als Folgemaßnahme zu ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer hat die Kommission eine erhebliche Zahl von Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Mehrwertsteuer vorgelegt. Insgesamt zielen diese Vorschläge darauf ab, das Mehrwertsteuersystem zu modernisieren, um es an die digitale Wirtschaft und die Bedürfnisse der KMU anzupassen, die Mehrwertsteuerlücke zu schließen und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu verbessern. Der rumänische Vorsitz hat aufbauend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Vorsitze²⁴ weiter über die Gesetzgebungsdossiers im Bereich Mehrwertsteuer beraten.
33. Auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern konnte – im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates von 2016 zur Richtlinie 92/83 EWG²⁵ bzw. von 2017 zur Richtlinie 2008/118/EG²⁶ – die Arbeit im Rat auf der Grundlage der von der Kommission 2018 vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge, die das Gesetzgebungspaket über ein allgemeines Verbrauchsteuersystem betrafen, sowie auf der Grundlage des Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der Vorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol weiter vorangebracht werden.
34. Vor allem während der Amtszeit des rumänischen Vorsitzes lagen dem Rat und/oder seinen Vorbereitungsgremien die Gesetzgebungsdossiers zu folgenden Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerfragen vor:

²² Dok. 9494/16.

²³ Dok. 14257/16.

²⁴ Siehe z. B. Dok. 15082/18 Nummern 30 bis 111 und Dok. 10322/18 Nummern 56 bis 100.

²⁵ Dok. 15009/16.

²⁶ Dok. 14481/17.

- a) endgültiges Mehrwertsteuersystem,
 - b) Reform der Mehrwertsteuersätze,
 - c) Durchführungspaket zur Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr,
 - d) Obligatorische Übermittlung und obligatorischer Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsinformationen,
 - e) Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für kleine Unternehmen,
 - f) Gemischter Ausschuss, der gemäß der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingerichtet wurde,
 - g) allgemeines Verbrauchsteuersystem,
 - h) Struktur der Verbrauchersteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke,
 - i) Campione d'Italia und der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees,
 - j) Änderung der EU-Vorschriften über Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern in Bezug auf die Verteidigungsanstrengungen der EU.
35. Nachstehend sind ausführlichere Informationen zu den einzelnen Dossiers im Bereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern zusammengestellt.

a) Endgültiges Mehrwertsteuersystem

Hintergrund

36. Als Folgemaßnahme zu ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum" vom 7. April 2016 wählte die Kommission in Bezug auf das endgültige Mehrwertsteuersystem (das wichtigste politische Ziel im Mehrwertsteuerbereich) einen zweistufigen gesetzgeberischen Ansatz²⁷.

²⁷ Dok. 12617/17.

37. Im Rahmen des **ersten Teils des ersten Gesetzgebungsschritts** enthielt das im Oktober 2017 vorgelegte Paket von drei Gesetzgebungsvorschlägen (das Dossier der sogenannten "schnellen Lösungen" im Mehrwertsteuerbereich, das aus drei Gesetzgebungsakten bestand²⁸, die auf vier kurzfristige Verbesserungen ("schnelle Lösungen") des derzeitigen Mehrwertsteuersystems abzielten) eine Reihe neuer Bestimmungen zum Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen und zu den sogenannten "Grundpfeilern" des endgültigen Mehrwertsteuersystems (in Form von Änderungen des Artikels 402 der Mehrwertsteuerrichtlinie).
38. Bei Abschluss der Beratungen über das Gesetzgebungspaket "Schnelle Lösungen im Mehrwertsteuerbereich" waren sich alle Mitgliedstaaten im Rat darin einig, dass es angemessen und erforderlich ist, die Arbeiten am Kern der Kommissionsvorschläge zu den "schnellen Lösungen" voranzutreiben, um rasche Fortschritte zu ermöglichen und wichtige Fragen im Mehrwertsteuerbereich zu regeln; gleichzeitig stellten sie fest, dass die übrigen Teile der Vorschläge in Bezug auf den zertifizierten Steuerpflichtigen und den Wortlaut der Änderungen des Artikels 402 der Mehrwertsteuerrichtlinie im Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Mehrwertsteuer (Vorschläge zu den technischen Einzelheiten des endgültigen Mehrwertsteuersystems / der Mehrwertsteuersätze)²⁹ weiter erörtert werden müssen.
39. Im Rahmen des **zweiten Teils des ersten Gesetzgebungsschritts** hat die Kommission im Mai 2018 den Gesetzgebungsvorschlag über detaillierte technische Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems (im Folgenden "Kommissionsvorschlag") vorgelegt. In einer der Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" während des bulgarischen Vorsitzes hat die Kommission den Vorschlag näher erläutert.

²⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 12882/17); Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen (Dok. 12881/17); Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen (Dok. 12880/17, später geändert durch den in Dok. 14893/17 enthaltenen Gesetzgebungsvorschlag, mit dem die Bestimmung des "zertifizierten Steuerpflichtigen" in diesen neuen Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 904/2010 aufgenommen wurde).

²⁹ Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze.

40. Die Mitgliedstaaten räumen dem Kommissionsvorschlag zum endgültigen Mehrwertsteuersystem eine hohe Priorität ein und das Dossier erfordert eine eingehende fachliche Prüfung, bevor die endgültigen politischen Entscheidungen getroffen werden, die es ermöglichen, auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags einen Kompromisstext auszuarbeiten, der zu einer Einigung zwischen allen Mitgliedstaaten über die Einzelheiten des endgültigen Mehrwertsteuersystems führt.
41. Die Mitgliedstaaten begrüßen die Initiative, die die Kommission zur Verwirklichung eines endgültiges Mehrwertsteuersystems ergriffen hat.
42. Das Funktionieren des künftigen endgültigen Mehrwertsteuersystems sowie gegebenenfalls vereinbarter begleitender Maßnahmen wird in hohem Maße von der konkreten Ausgestaltung des Systems abhängen. Hauptziel der Beratungen unter österreichischem Vorsitz war es daher, die wesentlichen Bestandteile des Kommissionsvorschlags sowie deren Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, ob ihrem Ziel angemessene Anpassungen oder Ergänzungen von den Mitgliedstaaten für notwendig und zweckmäßig erachtet werden.
43. Anstelle einer Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags, die angesichts des Umfangs, der Komplexität und der politischen Sensibilität des Vorschlags keine großen Fortschritte bei diesem Dossier erbracht hätte, wurde der Schwerpunkt der Beratungen unter österreichischem Vorsitz auf sechs Schlüsselkomponenten gelegt³⁰:
- i) Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat,
 - ii) Änderung der Vorschriften für grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen zwischen Unternehmen innerhalb der EU im Sinne eines einzigen Umsatzes zwischen Unternehmen (innerhalb der Union erfolgende Lieferung von Gegenständen im Bestimmungsmitgliedstaat) anstelle der derzeitigen zwei Umsätze (steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung von Gegenständen in dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung beginnt, und innergemeinschaftlicher Erwerb im Bestimmungsmitgliedstaat),

³⁰ Dok. 15082/18 Nummern 57 bis 88.

- iii) Gestaltung und Funktionsweise der Bestimmungen zum Begriff des zertifizierten Steuerpflichtigen und zu dessen Zertifizierung,
- iv) Vorschriften für Lieferungen von Gegenständen an zertifizierte Steuerpflichtige,
- v) Vorschriften für Lieferungen von Gegenständen an nicht zertifizierte Steuerpflichtige, einschließlich begleitender Maßnahmen, und
- vi) Ausweitung der einzigen Anlaufstelle.

Sachstand

44. Während der Amtszeit des rumänischen Vorsitzes wurde in den Beratungen über dieses Dossier unter anderem die Möglichkeit erörtert, Begleitmaßnahmen wie das "Split-Payment-Verfahren" voranzubringen. Generell standen zahlreiche Mitgliedstaaten einer weiteren Prüfung dieser Maßnahme – unter Einbeziehung ihrer Auswirkungen auf den Cashflow der Unternehmen und des steigenden Verwaltungsaufwands – positiv gegenüber.

Weiteres Vorgehen

45. Wie der Rat bereits ausgeführt hat³¹, ist festzuhalten, dass die beste Vorgehensweise darin besteht, den Schwerpunkt weiterhin auf die Kernelemente des Kommissionsvorschlags und die Prüfung von Möglichkeiten für begleitende Maßnahmen zu legen.
46. Die Mitgliedstaaten sind sich einig, dass der nächste Schritt in der Fortsetzung der Sondierung begleitender Maßnahmen bestehen könnte, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer umfassenderen Nutzung neuer Technologien. Im Hinblick auf eine Einigung auf ein besseres Mehrwertsteuersystem als das vorläufige erscheint es vorerst angebracht, verschiedene Optionen in Erwägung zu ziehen. Dazu könnten beispielsweise die bereits auf Ebene der Gruppe "Steuerfragen" erörterten Optionen gehören: der vorgeschlagene Übergang zu einer "Lieferantenschuldnerschaft" für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen zwischen Unternehmen in Verbindung mit Meldepflichten und/oder einer Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug und/oder einer gesamtschuldnerischen Haftung des Erwerbers zusammen mit einem "Split-Payment".

³¹ Dok. 15082/18 Nummern 89 bis 91.

47. Die Mitgliedstaaten sind sich auch darin einig, dass die Beratungen über das endgültige Mehrwertsteuersystem weiterhin eine der Prioritäten im Bereich der Mehrwertsteuer sein sollten. Dennoch sollte diese Diskussion die Bemühungen um eine Verbesserung des derzeitigen Mehrwertsteuersystems unter entsprechenden Voraussetzungen, das bis zur Einigung über die endgültige Regelung bestehen bleibt, nicht verhindern oder verlangsamen.

b) Reform der Mehrwertsteuersätze

48. Die Kommission hat am 18. Januar 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze vorgelegt.³² Ziel dieses Gesetzgebungsvorschlags ist es, Vorschriften für die Festlegung von Mehrwertsteuersätzen in der gesamten EU einzuführen, die ab dem Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten sollen.

49. Um die wesentlichen Punkte zusammenzufassen: Die Kommission schlägt in diesem konkreten Gesetzgebungsvorschlag vor,

- i) die EU-Vorschriften zur Festsetzung ermäßigter Mehrwertsteuersätze zu ändern (etwa die Abschaffung derzeit geltender Übergangsbestimmungen, die vorübergehende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften erlauben, oder die Überarbeitung des Artikels 98 der Mehrwertsteuerrichtlinie etc.);
- ii) den Mitgliedstaaten mehr Freiheit bei der Festlegung ihrer Steuersätze zu gewähren (wobei die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssten, dass ihr gewogener mittlerer Mehrwertsteuersatz stets mehr als 12 % beträgt);
- iii) eine "Negativliste" von Gegenständen und Dienstleistungen einzuführen, für die keine ermäßigten Steuersätze angewendet werden dürfen (anstelle der derzeitigen "Positivliste").

50. Mit der fachlichen Prüfung dieses Dossiers wurde unter dem bulgarischen Vorsitz begonnen. Unter dem rumänischen Vorsitz wurde die fachliche Prüfung des Kommissionsvorschlags fortgeführt.

³² Dok. 5335/18.

51. Es sei angemerkt, dass der Vorschlag für eine Reform der Mehrwertsteuersätze aus Sicht einiger Mitgliedstaaten auch im Zusammenhang mit dem Legislativvorschlag für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem erörtert werden muss, da beide Rechtstexte, sobald eine Einigung erzielt worden ist, Teil eines einheitlichen Mehrwertsteuersystems sind.
52. Im Laufe der fachlichen Beratungen wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, ein Webportal einzurichten, das alle ermäßigten Mehrwertsteuersätze in der gesamten EU enthält, um den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Mehrere Mitgliedstaaten befürworteten eine "Positivliste" anstelle einer "Negativliste", wie sie im derzeitigen Richtlinienvorschlag vorgesehen ist. Ferner wurde vorgebracht, dass – sowohl in der Liste als auch in der "Taxes in Europe"-Datenbank (TEDB) – Gegenstände durch KN-Codes und Dienstleistungen durch CPA-Codes bezeichnet werden könnten.

c) Durchführungspaket zur Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr

53. Die Kommission hat dem Rat am 11. Dezember 2018 die folgenden zwei Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt:
- a) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen³³, und
 - b) einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der über elektronische Schnittstellen unterstützten Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen sowie bezüglich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen³⁴.

³³ Dok. 15471/18.

³⁴ Dok. 15472/18.

54. Mit diesen beiden Vorschlägen sollen die detaillierten Vorschriften festgelegt werden, die erforderlich sind, um das Funktionieren der neuen Vorschriften über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr angesichts der Änderungen zu gewährleisten, die durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates (im Folgenden "Richtlinie über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr")³⁵, die im Januar 2021 in Kraft treten wird, eingeführt wurden.
55. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 12. März 2019 eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen und zur Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der über elektronische Schnittstellen unterstützten Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen sowie bezüglich der Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen sowie Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union tätigen³⁶ festgelegt.
56. Der Rat wird diese beiden Rechtsakte vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf seiner nächsten Tagung annehmen.

d) *Obligatorische Übermittlung und obligatorischer Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsinformationen*

57. Im Dezember 2018 legte die Kommission ein Gesetzgebungspaket vor, das zwei Vorschläge enthielt:
- i) Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister³⁷,
 - ii) Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung³⁸.

³⁵ ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7.

³⁶ Dok. 7245/19.

³⁷ Dok. 15508/18.

³⁸ Dok. 15509/18.

58. Diese beiden Gesetzgebungsvorschläge zielen darauf ab, die Aufdeckung von Steuerbetrug durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern und den geltenden Rechtsrahmen für die Mehrwertsteuer, der kürzlich durch die Richtlinie über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr geändert wurde, zu ergänzen. Im Rahmen dieser Vorschläge sollen Vorschriften auf EU-Ebene festgelegt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die von Zahlungsdienstleistern elektronisch bereitgestellten Aufzeichnungen auf einheitliche Weise zu erheben und ein neues zentrales elektronisches System für die Speicherung von Zahlungsinformationen und die weitere Verarbeitung dieser Informationen durch Betrugsbekämpfungsstellen in den Mitgliedstaaten im Rahmen von Eurofisc zu schaffen (Eurofisc ist ein Netzwerk für den multilateralen Austausch von Frühwarninformationen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, das gemäß Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 eingerichtet wurde).
59. Unter rumänischem Vorsitz wurde dieses Dossier in acht Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" und der Steuerattachés erörtert, wo die Mitgliedstaaten zur Kenntnis nahmen, dass sehr gute Fortschritte bei der fachlichen Analyse des Kommissionsvorschlags in Hinblick auf eine Einigung über einen Kompromisstext erzielt wurden.
60. Der Gedankenaustausch auf Ebene der Gruppe "Steuerfragen" hat gezeigt, dass es weiterer Arbeiten im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien bedarf, bevor zwischen den Mitgliedstaaten eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann.
- e) Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen
61. Die Kommission hat im Januar 2018 einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen vorgelegt³⁹.
62. Nach Auffassung der Kommission ist die Überarbeitung der Vorschriften für KMU aus folgenden drei Gründen geboten:

³⁹ Dok. 5334/18.

- i) Trotz der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten KMU von der Mehrwertsteuer befreien können – eine Möglichkeit, die umfassend genutzt wird –, sind KMU aufgrund der Konzeption der Steuerbefreiung weiterhin mit unverhältnismäßig hohen Befolgungskosten konfrontiert.
 - ii) Das derzeitige System verzerrt den Wettbewerb sowohl auf den Inlands- als auch auf den EU-Märkten.
 - iii) Die Überprüfung bietet die Möglichkeit, die freiwillige Befolgung zu fördern und damit dazu beizutragen, Einnahmenverluste aufgrund von Nichtbefolgung und Mehrwertsteuerbetrug zu verringern.
63. Der Kommissionsvorschlag setzt sich zusammen aus
- i) der Überarbeitung der Vorschriften zur Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmen und
 - ii) der Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten sowohl für von der Steuer befreite als auch für nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen.
64. Die fachliche Prüfung dieses Dossiers begann während der Amtszeit des bulgarischen Vorsizes und wurde während des österreichischen und des rumänischen Vorsizes fortgeführt.
65. Im Laufe der Verhandlungen über dieses Dossier wurde deutlich, dass "durch eine faire und verhältnismäßige Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten für Kleinunternehmen ein angemessenes Gleichgewicht erzielt werden muss, wobei sicherzustellen ist, dass geeignete Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit (einschließlich IT-Lösungen) zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten bestehen, damit die geänderte Regelung für Kleinunternehmen korrekt angewandt wird und nicht zu einer Schwächung der steuerlichen Kontrollen und einer Erhöhung der Risiken des Mehrwertsteuerbetrugs und der Mehrwertsteuerhinterziehung führt."⁴⁰ Vor diesem Hintergrund wurden auch Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer als erforderlich erachtet.
66. Unter rumänischem Vorsitz wurde dieses Dossier in fünf Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" und der Steuerattachés sowie in den Sitzungen der hochrangigen Gruppe vom 7. Mai und 4. Juni 2019 erörtert, in denen die Mitgliedstaaten die erzielten Fortschritte zur Kenntnis nahmen.

⁴⁰ Siehe Dok. 15082/18 (Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen unter österreichischem Vorsitz) Nummer 99.

67. Der Gedankenaustausch auf Ebene der Gruppe "Steuerfragen", der hochrangigen Gruppe und des Ausschusses der Ständigen Vertreter hat gezeigt, dass es weiterer Arbeiten im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien bedarf, bevor zwischen den Mitgliedstaaten eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann.
- f) Gemischter Ausschuss, der gemäß der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingerichtet wurde
68. Die Kommission hat am 12. Dezember 2018 den Vorschlag⁴¹ für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, welcher gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingerichtet wurde⁴², übermittelt.
69. Die aus den Beratungen zwischen den Delegationen hervorgegangene Textfassung, über die in der Gruppe "Steuerfragen" einstimmige Einigung erzielt wurde, wurde dem Rat zur Billigung und Annahme vorgelegt. Dieser hat den Beschluss (EU) 2019/425 des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingerichtet wurde, zu vertretenden Standpunkt⁴³ am 12. März 2019 angenommen.
70. In der Sitzung der Gruppe vom 21. März 2019 hat die Kommission die Delegationen über die Einrichtung des Gemischten Ausschusses und über den Inhalt der Tagesordnung seiner ersten Sitzung unterrichtet.
- g) Allgemeines Verbrauchsteuersystem
71. Die Kommission hat am 25. Mai 2018 Vorschläge für gemeinsame Vorschriften über Verbrauchsteuern vorgelegt.

⁴¹ Dok. 15503/18.

⁴² ABl. L 195 vom 1.8.2018, S. 3.

⁴³ ABl. L 74 vom 18.3.2019, S. 67.

72. Erstens hat die Kommission eine Neufassung der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem vorgeschlagen, das für alle Erzeugnisse gilt, die verbrauchsteuerpflichtig sind (Alkohol, Tabak, Energieerzeugnisse und elektrischer Strom). Die vorgeschlagene Neufassung⁴⁴ enthält Verbesserungen, die in dem Bericht an den Rat und das Europäische Parlament sowie in den Schlussfolgerungen des Rates über die Umsetzung und Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG vorgeschlagen wurden. Gleichzeitig dient sie der Anpassung von Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG an die Weiterentwicklung zollrechtlicher und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften sowie an verfahrensrechtliche Anforderungen, die sich aus dem Vertrag von Lissabon ergeben. Die geplanten Änderungen beziehen sich u. a. auf die Wechselwirkung zwischen Verbrauchsteuern und Zöllen sowie auf die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Der Vorschlag beinhaltet Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für KMU. Dies gibt KMU die Möglichkeit, moderne IT-Systeme statt veraltete papiergestützte Systeme zu nutzen, und hebt die bestehende Verpflichtung für Versandverkäufer auf, Steuervertreter zu beschäftigen. Derzeit können die Mitgliedstaaten verlangen, dass Versandverkäufer von verbrauchsteuerpflichtigen Waren einen Steuervertreter beschäftigen, was dazu führen kann, dass der rechtmäßige Handel unrentabel wird.
73. Zweitens hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Neufassung) vorgelegt.⁴⁵ Dieser Vorschlag geht einher mit dem oben genannten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung einer allgemeinen Regelung für Verbrauchsteuern und zielt darauf ab, die Automatisierung des Verfahrens für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind und die in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden, um dort Gegenstand einer kommerziellen Zwecken dienenden Lieferung zu sein, in das gegenwärtige EDV-gestützte System zu integrieren.
74. Drittens hat die Kommission auch einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse vorgelegt.⁴⁶ Dieser Vorschlag geht ebenfalls einher mit dem genannten Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung einer allgemeinen Regelung für Verbrauchsteuern.

⁴⁴ Dok. 9571/18 + ADD 1, ADD 2, ADD 3.

⁴⁵ Dok. 9567/18 + ADD 1.

⁴⁶ Dok. 9568/18.

75. Der Vorsitz hat die unter bulgarischem Vorsitz begonnene fachliche Prüfung dieser drei Vorschläge abgeschlossen. Im Februar 2019 hat der Rat eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Beschluss über die EDV-gestützte Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren erzielt. Das Europäische Parlament hat am 4. April 2019 über den Vorschlag abgestimmt. Der Rat wird diesen Gesetzgebungsakt annehmen, sobald die Verhandlungen im Rat über die ersten beiden Vorschläge dieses Pakets von Rechtsvorschriften abgeschlossen sind.
76. Die Kompromisstexte zum Entwurf der Neufassung der Richtlinie über die allgemeine Regelung für Verbrauchsteuern und die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse wurden auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Mai 2019 erörtert.⁴⁷ Auf dieser Tagung war der Rat (Wirtschaft und Finanzen) nicht in der Lage, einstimmig eine politische Einigung über diese beiden Gesetzgebungsvorschläge zu erzielen.

h) Struktur der Verbrauchersteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke

77. Am 25. Mai 2018 hat die Kommission auch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke⁴⁸ vorgelegt, mit dem die Vorschriften über Verbrauchsteuern auf Alkohol innerhalb der EU neu gestaltet werden sollen, um den Weg für ein besseres Unternehmensumfeld und niedrigere Kosten für kleine Alkoholerzeuger zu ebnen.
78. Als Reaktion auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016⁴⁹ hat die Kommission am 25. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke⁵⁰ vorgelegt.

⁴⁷ Dok. 9347/19 + ADD 1.

⁴⁸ Dok. 9570/18 + ADD 1, ADD 2.

⁴⁹ Dok. 15009/16.

⁵⁰ Dok. 9570/18 + ADD 1, ADD 2.

79. Ziel des Vorschlags ist es, die Vorschriften über Verbrauchsteuern auf Alkohol innerhalb der EU zu aktualisieren, den Weg für eine Verbesserung des Unternehmensumfelds zu ebnen und die Kosten für kleine Alkoholerzeuger zu verringern. Insbesondere zielt dieser Gesetzgebungsvorschlag auf Folgendes ab:
- i) Einführung eines einheitlichen Zertifizierungssystems in der EU, mit dem der Status von unabhängigen, kleinen Erzeugern in der gesamten Union bestätigt wird und das in allen EU-Ländern anerkannt wird;
 - ii) Ausweitung der Sonderregelung für Kleinerzeuger auf kleine Mosterzeuger in der gesamten EU, sodass sie Anspruch auf ermäßigte Steuersätze haben, wie sie kleinen Erzeugern von Bier und Ethylalkohol derzeit gewährt werden;
 - iii) Präzisierung der Bedingungen für die Anwendung der Verbrauchsteuerbefreiung für denaturierten Alkohol in der EU;
 - iv) Erhöhung des Schwellenwerts für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze auf Bier mit niedrigem Alkoholgehalt von 2,8 % vol. auf 3,5 % vol., damit für Brauereien ein Anreiz entsteht, innovativ tätig zu werden und neue Erzeugnisse zu entwickeln. Dies sollte die Verbraucher dazu bewegen, sich statt für alkoholische Standardgetränke für solche mit niedrigem Alkoholgehalt zu entscheiden, wodurch der Alkoholkonsum gesenkt wird.
80. Die Beratungen über diesen Gesetzgebungsvorschlag haben unter bulgarischem und unter österreichischem Vorsitz begonnen. Unter rumänischem Vorsitz wurden die fachliche Prüfung des Kommissionsvorschlags sowie die Verhandlungen über einen möglichen Kompromiss fortgeführt.
81. Im Laufe der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass eine Reihe von Überlegungen, wie etwa Fragen der Gesundheit und die effiziente Erhebung von Verbrauchsteuern auf Alkohol, berücksichtigt werden muss, um zu einem für alle Delegationen annehmbaren Kompromiss zu gelangen⁵¹.

⁵¹ Dok. 9347/19 Nummer 5.

82. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. März 2019⁵² fand eine konstruktive Aussprache statt, jedoch konnte keine Einigung über einen Kompromisstext erzielt werden. Der Vorsitz setzte die Arbeit an diesem Dossier mit dem Ziel fort, die von den Ministerinnen und Ministern vorgebrachten restlichen Bedenken auszuräumen.
83. Der aktualisierte Kompromisstext des Richtlinienentwurfs wurde auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Mai 2019⁵³ erörtert. Auf dieser Tagung konnte jedoch keine einstimmige Einigung erzielt werden, da noch weitere Beratungen erforderlich sind, insbesondere zum Wortlaut des Entwurfs von Artikel 22 Absatz 8 der Richtlinie 92/83/EWG über die Befreiung von der Verbrauchsteuer oder ermäßigte Verbrauchsteuersätze für hausgemachten Obstbrand.
- i) *Campione d'Italia und der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees*
84. Die Kommission hat am 8. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der Union und in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG vorgelegt.
85. Italien hat beantragt, dass die italienische Gemeinde Campione d'Italia und der zum italienischen Gebiet gehörende Teil des Luganer Sees in das Zollgebiet der EU und in das Gebiet der Union aufgenommen werden, für das die Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem⁵⁴ (im Folgenden "Verbrauchsteuerrichtlinie") gilt. Die geografische Lage dieser beiden Gebiete als italienische Enklaven auf dem Gebiet der Schweiz hat in der Vergangenheit ihren Ausschluss vom Zollgebiet der Union gerechtfertigt; Italien ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht mehr notwendig ist.

⁵² Dok. 6942/19.

⁵³ Dok. 9347/19 + ADD 1.

⁵⁴ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

86. Dieser Vorschlag hat auch einen Mehrwertsteuerbezug, da Italien der Auffassung ist, dass die Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der EU und in den Anwendungsbereich der Verbrauchsteuerrichtlinie mit der Aufrechterhaltung einer Mehrwertsteuersonderregelung und insbesondere mit der weiteren Ausnahme dieser Gebiete vom räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/112/EG über ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem nicht unvereinbar ist. Die Aufnahme dieser Gebiete in das Zollgebiet der EU erfordert daher nur eine formale Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie: Die Gebiete werden von Artikel 6 Absatz 2 (Gebiete, die nicht Teil des Zollgebiets der Union sind und die vom räumlichen Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie ausgenommen sind) nach Artikel 6 Absatz 1 verschoben (Gebiete, die Teil des Zollgebiets der Union sind und die vom räumlichen Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie ausgenommen sind).
87. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 28. November 2018 konnten sich alle Mitgliedstaaten über den Inhalt dieses Gesetzgebungsvorschlags und dessen Anwendungsbeginn am 1. Januar 2020 einigen.
88. Der Rat hat am 18. Februar 2019 die Richtlinie (EU) 2019/475 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der Aufnahme der italienischen Gemeinde Campione d'Italia und des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees in das Zollgebiet der Union und in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/118/EG⁵⁵ angenommen.
- j) Änderung der EU-Vorschriften über Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern in Bezug auf die Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der EU
89. Die Kommission hat am 24. April 2019 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union⁵⁶ vorgelegt.

⁵⁵ ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 42.

⁵⁶ Dok. 8940/19.

90. Ziel dieses Gesetzgebungsvorschlags ist es, die Mehrwertsteuerbehandlung der Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der EU und der NATO aneinander anzugleichen; die Vorkehrungen für die Befreiung von der Verbrauchsteuer sollten in gleicher Weise angeglichen werden. Der Vorschlag wurde im Anschluss an die jüngsten Entwicklungen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vorgelegt.
91. Die Kommission hat den Vorschlag in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 16. Mai 2019 vorgestellt. In dieser Sitzung haben die Mitgliedstaaten auch – vorbehaltlich einer weiteren Prüfung – ihre ersten Eindrücke über den Text geäußert, wobei sie eine allgemeine Unterstützung des Ziels dieses Gesetzgebungsvorschlags bekundet haben. Die Prüfung des Kommissionsvorschlags ist im Gange.

B. Sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Steuerrecht

a) Mitteilung der Kommission über eine Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip in der EU-Steuerpolitik

92. Die Kommission hat am 15. Januar 2019 eine Mitteilung mit dem Titel "Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik"⁵⁷ angenommen, in der sie sich dafür ausspricht, im Bereich der EU-Steuerpolitik ab 2025 schrittweise vom besonderen Gesetzgebungsverfahren⁵⁸ zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit⁵⁹ überzugehen. Die Kommission regt an, dass der Europäische Rat über den in ihrer Mitteilung vorgeschlagenen Fahrplan entscheidet.
93. In dieser Mitteilung schlägt die Kommission vor, dass der Europäische Rat auf die Überleitungsklausel nach Artikel 48 Absatz 7 EUV zurückgreift. Gemäß diesem Artikel kann allein der Europäische Rat einstimmig einen Beschluss über die Abkehr von der Regel der Einstimmigkeit hin zu der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit/dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, falls kein nationales Parlament innerhalb von sechs Monaten nach der vorhergehenden Übermittlung der Initiative Einwände erhebt und falls das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt.

⁵⁷ Dok. 5472/19.

⁵⁸ Einstimmige Beschlussfassung im Rat, Anhörung des EP.

⁵⁹ Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (EP und Rat agieren als die Gesetzgeber) / qualifizierte Mehrheit im Rat.

94. Diese Mitteilung gehört zu einer Reihe von Mitteilungen der Kommission, in denen eine ähnliche Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip für die Bereiche Außen- und Sicherheitspolitik (12. September 2018), Energie- und Umweltpolitik (NB: In dieser Mitteilung geht es auch um Steuerfragen im Zusammenhang mit Energie und Umwelt) (9. April 2019) sowie Sozialpolitik (16. April 2019) vorgeschlagen wird.
95. Unbeschadet eines etwaigen Meinungsaustauschs des Europäischen Rates über diese Fragen, darunter auch über einen möglichen Beschluss des Europäischen Rates über vorbereitende Schritte für weitere Beratungen, wurde die Mitteilung vom 15. Januar 2019 in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 31. Januar, auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) vom 6. Februar und auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Februar 2019 erörtert.
96. Zahlreiche Delegationen gaben an, dass ihre Stellungnahmen vorläufig seien; die Mitteilung der Kommission werde – auch von den nationalen Parlamenten – weitergeprüft.
97. Einige Delegationen erklärten, dass sie die Hauptpunkte der Kommissionsmitteilung im Großen und Ganzen unterstützen.
98. Zahlreiche Delegationen messen jedoch der Einstimmigkeitsregel im Steuerbereich große Bedeutung bei und halten es nicht für zweckmäßig, die derzeitigen Abstimmungsregeln im Bereich der EU-Steuerpolitik zu ändern. Viele Delegationen wiesen auch auf die zügigen Einigungen hin, die in den vergangenen Jahren zur Annahme einer beträchtlichen Zahl von Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der EU-Steuerpolitik geführt haben. Der hohe Stellenwert der Besteuerung für die Souveränität der Mitgliedstaaten und die zentrale Rolle der nationalen Parlamente wurden bei mehreren Gelegenheiten hervorgehoben.
99. Einige Delegationen sprachen sich dafür aus, die Diskussion über die Beschlussfassung im Bereich der Besteuerung fortzusetzen, und erklärten ihre Bereitschaft, weiter zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, mit ausreichender rechtlicher Klarheit auf Sachebene die Bereiche der EU-Steuerpolitik zu definieren, in denen die derzeitigen Abstimmungsregeln geändert werden könnten, etwa bei Maßnahmen der administrativen Zusammenarbeit oder der Bekämpfung von Steuervermeidung.

b) Fiscalis-Programm

100. Die Kommission hat am 8. Juni 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms "Fiscalis" für die Zusammenarbeit im Steuerbereich⁶⁰ vorgelegt. Er enthält für den Zeitraum 2021-2027 die Ziele, die Mittelausstattung, die Finanzierungsformen und die Bestimmungen des Programms "Fiscalis" für die Zusammenarbeit im Steuerbereich.
101. Der Vorschlag wurde von der Gruppe "Steuerfragen (Fiscalis)" geprüft. Am 28. November 2018 einigte sich der AStV auf eine partielle allgemeine Ausrichtung, damit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden konnten⁶¹.
102. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 abgegeben⁶².
103. Was das Europäische Parlament betrifft, so wurde der Bericht des Ausschusses am 4. Dezember 2018 vom ECON-Ausschuss angenommen und im Januar 2019 im Plenum bestätigt.
104. Am 23. Januar und am 21. März 2019 fanden Trilogie statt; dazwischen gab es mehrere Sitzungen auf fachlicher Ebene.
105. Die Verhandlungsergebnisse wurden dem AStV am 27. März 2019 im Hinblick auf eine Sachstandsanalyse vorgestellt. Der Text enthält eingeklammerte Bestimmungen, die zurzeit noch geprüft werden und wahrscheinlich Bestandteil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sein werden.
106. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 17. April 2019 festgelegt. Zu Fragen, in denen die beiden Gesetzgeber nicht einig sind (z. B. Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, Haushalt), vertritt das Europäische Parlament in seinem Standpunkt in erster Lesung seine eigene Position.
107. Die Verhandlungen werden in der zweiten Hälfte 2019 fortgesetzt, sobald die horizontalen Fragen zwischen den beiden Gesetzgebern geklärt sind.

⁶⁰ Dok. 9932/18.

⁶¹ Dok. 14208/18 und Dok. 14209/18.

⁶² Dok. 14207/18.

c) **Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem (FTS)**

108. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem (FTS) vorgelegt. Da eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten nicht erreicht werden konnte, legte die Kommission auf Antrag von elf Mitgliedstaaten – nachdem der Rat am 22. Januar 2013 eine entsprechende Ermächtigung erteilt hatte⁶³ und nach der am 12. Dezember 2012 erfolgten Zustimmung des Europäischen Parlaments – am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vor.
109. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beteiligen sich die folgenden zehn Mitgliedstaaten weiterhin an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien (im Folgenden "teilnehmende Mitgliedstaaten")⁶⁴.
110. Im Anschluss an die von der Gruppe "Steuerfragen" und, soweit dies in ihre Zuständigkeit fiel, von der hochrangigen Gruppe geleistete vorbereitende Arbeit wurde der Sachstand dieses Dossiers auf folgenden Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erörtert:
- auf den Tagungen vom 6. Mai 2014⁶⁵, 7. November 2014⁶⁶, 9. Dezember 2014⁶⁷ und 8. Dezember 2015⁶⁸;
 - auf der Tagung vom 17. Juni 2016⁶⁹, auf der der Rat als Folgemaßnahme zu der Erklärung der zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten, die in das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Dezember 2015⁷⁰ aufgenommen wurde, den Sachstand dieses Dossiers mit Blick auf einige ausgewählte Fragen (die Anwendung des "Ausgabepinzips" und des "Ansässigkeitsprinzips" und den räumlichen Anwendungsbereich der FTS⁷¹, eine mögliche Ausnahme von der FTS für Market-Making-Tätigkeiten⁷² und den Anwendungsbereich der FTS bei Transaktionen mit Derivatkontrakten⁷³) zur Kenntnis nahm;

⁶³ ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 11.

⁶⁴ Estland hat am 16. März 2016 seine Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS beendet. Siehe Dok. 7808/16.

⁶⁵ Dok. 9399/14 und Dok. 9576/14.

⁶⁶ Dok. 14949/14.

⁶⁷ Dok. 16498/14 und Dok. 16753/14 Nummern 36 bis 46.

⁶⁸ Dok. 14942/15.

⁶⁹ Dok. 9602/16.

⁷⁰ Dok. 15112/15 ADD 1.

⁷¹ Dok. 9602/16 Nummern 6 bis 8 und Dok. 14942/15 Nummern 7 bis 11.

⁷² Dok. 9602/16 Nummern 9 bis 12 und Dok. 14942/15 Nummern 15 bis 17.

⁷³ Dok. 9602/16 Nummern 13 bis 15 und Dok. 14942/15 Nummern 18 bis 19.

- auf der Tagung vom 6. Dezember 2016⁷⁴, auf der der Rat die laufenden Beratungen über die Bestandteile ("Bausteine")⁷⁵ der FTS und die Zusammenfügung dieser "Bausteine" zu möglichen FTS-Modellen zur Kenntnis nahm. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Beratungen über Fragen in Bezug auf die Kosteneffizienz der möglichen FTS-Erhebungsmodelle.

111. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 7. Mai 2019 gaben die teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verstehen, dass sie derzeit über eine Option einer FTS auf Basis des französischen Steuermodells und über die mögliche Vergemeinschaftung der Einkünfte zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten als Beitrag zum EU-Haushalt beraten. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde auf seiner Tagung vom 14. Juni 2019 über den Sachstand bei diesem Dossier unterrichtet.
112. Wie bereits dem Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen vom Dezember 2016⁷⁶ zu entnehmen ist, bedarf es angesichts der Sachlage weiterer Arbeiten des Rates und seiner Vorbereitungsgruppen, bevor unter den an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt werden kann, die die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS beteiligten Mitgliedstaaten achtet.

C. Koordinierung der Steuerpolitik

113. Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb des Geltungsbereichs von EU-Rechtsvorschriften im Steuerbereich) sind die nachstehenden wichtigen Arbeiten vorangebracht worden.

a) Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)"

114. Die Gruppe "Verhaltenskodex" ist unter rumänischem Vorsitz viermal – am 30. Januar, 27. Februar, 11. April und 20. Mai 2019 – zusammengetreten, während ihre Untergruppen unter Leitung des rumänischen Vorsitzes am 18. Januar, 25. Januar, 27. März und 6. Mai 2019 zusammentraten.

⁷⁴ Dok. 13608/16.

⁷⁵ Dok. 14942/15 Nummer 3.

⁷⁶ Dok. 15254/16 Nummer 45.

115. In der Sitzung vom 30. Januar 2019 wurde Frau Lyudmila Petkova, Direktorin für Steuerpolitik im bulgarischen Finanzministerium, einvernehmlich zur Vorsitzenden der Gruppe "Verhaltenskodex" für zwei Jahre ernannt. Ihre Amtszeit begann am 5. Februar 2019, nachdem die Amtszeit der bisherigen Vorsitzenden abgelaufen war.
116. Die Gruppe setzte die Beratungen über die Stillhalte- und Rücknahmeverpflichtungen in Bezug auf schädliche steuerliche Vorzugsregelungen von EU-Mitgliedstaaten sowie über die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und die damit einhergehende Überwachung der von den Ländern und Gebieten in diesem Zusammenhang eingegangenen Verpflichtungen fort.
117. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) nahm auf seiner Tagung vom 12. März 2019⁷⁷ insbesondere eine Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke an; auf der nachfolgenden Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Mai 2019 wurden drei Länder bzw. Gebiete aus der Liste gestrichen.
118. Außerdem prüfte die Gruppe "Verhaltenskodex" in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2019 den Sachstand in Bezug auf die Aktualisierung/Überarbeitung ihres Mandats vom Dezember 1997 mit dem Ziel, einen Beitrag zu den weiteren Beratungen der hochrangigen Gruppe zu leisten.
119. Genauere Informationen über die Arbeit der Gruppe sind in ihrem Bericht an den Rat (Wirtschaft und Finanzen)⁷⁸ und den dazugehörigen Schlussfolgerungen des Rates⁷⁹ zu finden.

b) Internationale Entwicklungen

120. Die hochrangige Gruppe wurde regelmäßig über die einschlägigen internationalen Entwicklungen informiert, insbesondere im Zusammenhang mit den Sitzungen des Inclusive Frameworks on BEPS und der Taskforce der OECD zur digitalen Wirtschaft.

⁷⁷ Dok. 7441/19.

⁷⁸ Dok. 9652/19 + ADD 1-10.

⁷⁹ Dok. 10340/19.

c) Steueraspekte in nicht steuerbezogenen Dossiers

121. Die hochrangige Gruppe ist am 19. November 2013 übereingekommen, dass Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers, die Änderungen im Steuerrecht oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, von einem inoffiziellen "Frühwarnmechanismus" erfasst werden sollten. Der systematische Ansatz, diese Fälle mit Unterstützung des Generalsekretariats den Sachverständigen für Steuerfragen zu unterbreiten, wird weiterhin sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten frühzeitig gewarnt werden, so auch über Verhandlungen über Übereinkommen zwischen der EU und Drittstaaten.

122. Aktuelle Frühwarnungen betrafen insbesondere:

- a) die Mitteilung der Kommission "Eine effizientere und demokratischere Beschlussfassung in der Energie- und Klimapolitik der EU";
- b) Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft eines hoch digitalisierten Europas nach 2020: "Förderung der digitalen und wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten Union und des digitalen Zusammenhalts"⁸⁰.

123. In den Sitzungen der hochrangigen Gruppe vom 7. Mai 2019 und vom 4. Juni 2019 wurde eine aktualisierte Übersicht über Steuervorschriften in nicht steuerbezogenen Dossiers erörtert.

d) Verrechnungspreisgestaltung

124. In der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 7. Mai 2019 wurden die Delegationen über die Ergebnisse unterrichtet, die das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum während seiner am 30. März 2019 abgelaufenen Mandatsperiode erzielt hat.

⁸⁰ Dok. 10102/19.